



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. April 2013 (12.04)
(OR. en)**

8345/13

| | |
|---------------|------------|
| ENV | 286 |
| MI | 275 |
| COMPET | 202 |
| IND | 98 |
| CONSOM | 62 |

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 9. April 2013 |
| Empfänger: | der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS |

| | |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | C(2013) 2021 final |
| Betr.: | Empfehlung der Kommission vom 9.4.2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2021 final.

Anl.: C(2013) 2021 final



Brüssel, den 9.4.2013
C(2013) 2021 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 9.4.2013

**für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der
Umwelleistung von Produkten und Organisationen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 9.4.2013

für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 191 und 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zuverlässige und korrekte Messdaten und Informationen über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen sind für umweltbezogene Entscheidungen vieler Wirtschaftsakteure ausschlaggebend.
- (2) Die derzeitige Wildwuchs an unterschiedlichen Methoden und Initiativen zur Bewertung und Offenlegung von Umweltleistungen ist irreführend und führt zu Misstrauen gegenüber Umweltleistungsdaten. Er kann zugleich zusätzlichen Kostenaufwand für die Wirtschaft bedeuten, wenn diese die Umweltleistung des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Organisation nach unterschiedlichen Methoden bewerten muss, die von Behörden, Geschäftspartnern, Privatinitiativen und Investoren vorgegeben werden. Derartige Kosten mindern die Chancen für einen grenzüberschreitenden Handel mit „grünen“ Produkten. Es besteht ein Risiko, dass diese Marktlücke für „grüne“ Produkte immer größer wird¹.
- (3) In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Integrierte Produktpolitik - Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen“² erkannte die Kommission, dass die Umweltauswirkungen eines Produkts während des gesamten Lebenszyklus unbedingt einheitlich behandelt werden müssen.
- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Dezember 2010³ zum Thema „Nachhaltige Materialwirtschaft und Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch: ein maßgeblicher Beitrag für ein ressourcenschonendes Europa“ forderte der Rat die Kommission auf, eine gemeinsame Methodik für die quantitative Bewertung der Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu entwickeln, um die Bewertung und Kennzeichnung von Produkten zu erleichtern.
- (5) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Thema „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft. 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu

¹ Folgenabschätzung zur Mitteilung der Kommission „Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte: Erleichterung einer besseren Information über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen“, SWD(2013) 111 final.

² KOM(2003) 302 endgültig.

³ 3061. UMWELTRAT, Brüssel, 20. Dezember 2010.

unternehmen und Handel zu treiben“⁴ wies die Kommission darauf hin, dass Möglichkeiten zur Festlegung einer gemeinsamen europäischen Bewertungs- und Kennzeichnungsmethode für Produkte geprüft würden, um das Problem der ökologischen Auswirkungen von Produkten, einschließlich der CO₂-Emissionen, anzugehen. Die Notwendigkeit einer solchen Initiative wurde in den beiden Binnenmarktakten⁵ erneut bekräftigt.

- (6) In der Mitteilung „Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum“ wurde hervorgehoben, dass Verbraucher ein Recht darauf haben, über die Umweltbilanz eines Produkts, das sie kaufen möchten, während dessen gesamter Lebensdauer Bescheid zu wissen, und dass ihnen dabei geholfen werden sollte, sich für wirklich nachhaltige Produkte zu entscheiden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission harmonisierte Methoden zur Ermittlung der Umweltbilanz über die gesamte Lebensdauer von Produkten und Unternehmen entwickeln wird, um den Verbrauchern zuverlässige Informationen bereitstellen zu können.
- (7) In der Mitteilung „Eine stärkere europäische Industrie bringt Wachstum und wirtschaftliche Erholung – Aktualisierung der Mitteilung zur Industriepolitik“⁶ heißt es, dass die Kommission derzeit prüft, wie ökologische Produkte und Dienstleistungen am besten in den Binnenmarkt integriert werden können, und dass der ökologische Fußabdruck dafür eine Möglichkeit darstellt.
- (8) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“⁷ plädierte die Europäische Kommission dafür, einen gemeinsamen methodischen Ansatz festzulegen, damit die Mitgliedstaaten und der Privatsektor ihre Umweltbilanz in Bezug auf Erzeugnisse, Dienstleistungen und Unternehmen auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus bewerten, anzeigen und vergleichen können („ökologischer Fußabdruck“).
- (9) Im selben Dokument werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anreize dafür zu schaffen, dass eine große Mehrheit von Unternehmen ihre Ressourceneffizienz systematisch misst, vergleichend bewertet und verbessert.
- (10) Um diesen politischen Vorgaben gerecht zu werden, hat die Kommission auf der Grundlage bereits existierender und weithin anerkannter Methodiken Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und des Umweltfußabdrucks von Organisationen entwickelt. Die Mitteilung zum Thema „Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte“ enthält Rahmenbestimmungen für die Weiterentwicklung dieser Methoden und ihre Verfeinerung im Test durch verschiedene Interessenträger (darunter auch die Industrie und vor allem KMU). Dabei sollen auch mögliche Lösungen für praktische Herausforderungen wie den Zugang zu Lebenswegdaten und deren Qualität sowie kostenwirksame Überprüfungsverfahren erforscht werden.
- (11) Das letztendliche Ziel der Initiative besteht darin, der Zersplitterung des Binnenmarktes durch uneinheitliche Methoden zur Messung der Umweltleistung

⁴ KOM(2010) 608 endgültig/2.

⁵ KOM(2011) 206 endgültig. Binnenmarktakte - Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen „Gemeinsam für neues Wachstum“ und COM(2012) 573 final „Binnenmarktakte II - Gemeinsam für neues Wachstum“.

⁶ COM(2012) 582 final.

⁷ KOM(2011) 571 endgültig.

entgegenzuwirken. Die Kommission ist der Auffassung, dass für eine verbindliche Anwendung weitere Entwicklungen erforderlich sind, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Da, wie dies stets bei der Einführung einer neuen Methode der Fall ist, mit Investitionskosten gerechnet werden muss, empfiehlt die Kommission, dass die Unternehmen, die sich für eine freiwillige Anwendung der Methodik entscheiden, zuvor eine sorgfältige Bewertung der Folgen für ihre Wettbewerbsfähigkeit vornehmen sollten, ebenso wie die Methodik anwendende Mitgliedstaaten die Kosten und Nutzen für KMU abwägen sollten.

- (12) Die Kommission erarbeitet zurzeit maßgeschneiderte Ansätze für Sektor- und Produktkategorien, die mit den Anforderungen der Umweltaußdruckmethoden in Einklang stehen und auch der Notwendigkeit, die besonderen Merkmale komplexer Produkte, die Flexibilität der Lieferketten und die Dynamik der Märkte zu berücksichtigen, Rechnung tragen.
- (13) Es wird davon ausgegangen, dass sich der derzeitige Wildwuchs an Methoden und Kennzeichnungen zum Vorteil sowohl der Anbieter als auch der Nutzer von Umweltdaten reduzieren lässt, wenn von den Mitgliedstaaten, von Privatgesellschaften und Vereinigungen, von Betreibern von Programmen zur Messung oder Offenlegung von Umweltdaten und im Finanzsektor künftig die empfohlenen Methoden für die Berechnung des Umweltaußdrucks angewandt werden. Der Klarheit halber sind in Anhang I dieser Empfehlung potenzielle Anwendungsbereiche für die Methoden aufgelistet.
- (14) Die Kommission stellt fest, dass, wenngleich der Schwerpunkt dieser Initiative auf Umweltauswirkungen liegt, global gesehen auch andere Leistungsindikatoren wie wirtschaftliche und soziale Auswirkungen sowie Arbeitspraktiken eine zunehmend wichtige Rolle spielen und Kompromisslösungen erfordern. Sie wird diese Entwicklungen und andere methodische Ansätze auf internationaler Ebene (wie die *Global Reporting Initiative/Sustainability Reporting Guidance*) genau verfolgen.
- (15) Den meisten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fehlen die notwendigen Erfahrungen und Mittel, um der Forderung nach Umweltdaten nachzukommen. Mitgliedstaaten und Industrieverbände sollten die KMU daher in diesem Punkt unterstützen.
- (16) Ergänzend zur Pilotphase werden auf Ebene der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten Unterstützungsinstrumente (wie Qualitätskriterien für Sachbilanzdatenbanken, Datenmanagementsysteme, wissenschaftliche Streitbeilegungs-, Konformitäts- und Überprüfungs-systeme, Koordinierungsbehörden) entwickelt, die zum Erreichen der strategischen Ziele beitragen sollen. Die Kommission, die sich der diesbezüglichen Bedeutung des Weltmarkts bewusst ist, wird internationale Organisationen regelmäßig über diese freiwillige Initiative unterrichten -

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Mit dieser Empfehlung wird nahegelegt, bei maßgeblichen Maßnahmen und Programmen, die die Messung oder Offenlegung der Umweltleistung von Produkten oder Organisationen entlang ihres Lebenswegs betreffen, nach den Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks vorzugehen.
- 1.2. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten sowie an private und öffentliche Organisationen gerichtet, die die Umweltleistung entlang des gesamten Lebenswegs ihrer Produkte/Dienstleistungen bzw. ihrer Organisation messen oder messen wollen oder die Informationen über diese Umweltleistung entlang des Lebenswegs gegenüber privaten, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Interessenträgern im Binnenmarkt offenlegen oder offenlegen wollen.
- 1.3. Diese Empfehlung berührt nicht die Durchführung verbindlicher EU-Regelungen, die für die Berechnung der Umweltleistung von Produkten entlang ihres Lebenswegs eine bestimmte Methodik vorsehen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten (*Product Environmental Footprint*, PEF): das in Anhang II festgelegte allgemeine Verfahren zur Messung und Offenlegung der potenziellen Umweltauswirkungen eines Produkts entlang seines Lebenswegs.
- (b) Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen (*Organisation Environmental Footprint*, OEF): das in Anhang III festgelegte allgemeine Verfahren zur Messung und Offenlegung der potenziellen Umweltauswirkungen einer Organisation entlang ihres Lebenswegs.
- (c) Umweltfußabdruck von Produkten: das Ergebnis einer nach der PEF-Methode durchgeführten Studie über den Umweltfußabdruck von Produkten.
- (d) Umweltfußabdruck von Organisationen: das Ergebnis einer nach der OEF-Methode durchgeführten Studie über den Umweltfußabdruck von Organisationen.
- (e) Umweltleistung entlang des Lebenswegs: quantitativer Messwert der potenziellen Umweltleistung eines Produkts oder einer Organisation entlang seines bzw. ihres Lebenswegs, für den alle maßgeblichen Lebenswegphasen entlang der Lieferkette berücksichtigt werden.
- (f) Offenlegung der Umweltleistung entlang des Lebenswegs: die Bekanntgabe von Daten über die Umweltleistung eines Produkts oder einer Organisation entlang seines bzw. ihres Lebenswegs, auch gegenüber Geschäftspartnern, Investoren, öffentlichen Stellen oder Verbrauchern.
- (g) Organisation: eine Gesellschaft, eine Körperschaft, ein Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. ein Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.
- (h) Programm: gewinnorientierte oder nicht gewinnorientierte Initiative einer Privatgesellschaft oder einer Vereinigung von Privatgesellschaften, einer öffentlich-

privaten Partnerschaft oder einer Nichtregierungsorganisation, die die Messung oder Offenlegung der Umweltleistungen von Produkten oder Organisationen entlang ihres Lebenswegs voraussetzt.

- (i) **Industrieverband:** eine Organisation, die ihr als Mitglieder angehörende Privatgesellschaften oder lokale, regionale, nationale oder internationale Privatgesellschaften eines bestimmten Sektors repräsentiert.
- (j) **Finanzsektor:** alle Finanzdienstleistungen (auch Finanzberatung) anbietenden Akteure, einschließlich Banken, Investoren und Versicherungsgesellschaften.
- (k) **Lebenswegdaten:** Informationen über den Lebensweg eines bestimmten Produkts, einer bestimmten Organisation oder einer anderen Bezugsgröße, die deskriptive Metadaten, quantitative Sachbilanzdaten sowie Daten über die Wirkungsabschätzung umfassen.
- (l) **Sachbilanzdaten:** quantifizierte Inputs und Outputs für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Organisation entlang seines (ihres) Lebenswegs, wobei es sich um spezifische (direkt gemessene bzw. erhobene) oder generische (nicht direkt gemessene bzw. erhobene durchschnittliche) Daten handeln kann.

3. ANWENDUNG DER PEF-/OEF-METHODE BEI MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten sollten

- 3.1. bei freiwilligen Maßnahmen, die die Messung oder Offenlegung der Umweltleistung von Produkten bzw. Organisationen entlang ihres Lebenswegs betreffen, die PEF-Methode bzw. die OEF-Methode anwenden und gleichzeitig sicherstellen, dass derartige Maßnahmen den freien Warenverkehr im Binnenmarkt nicht beeinträchtigen;
- 3.2. bei relevanten nationalen Programmen, die die Messung oder Offenlegung der Umweltleistung von Produkten bzw. Organisationen entlang ihres Lebenswegs betreffen, die Gültigkeit von Informationen oder Aussagen anerkennen, die die nach der PEF-Methode bzw. nach der OEF-Methode auf Basis des Lebenswegs berechnete Umweltleistung des Produkts bzw. der Organisation betreffen;
- 3.3. sich bemühen, qualitativ hochwertige Lebenswegdaten verfügbarer zu machen, und auf der Grundlage der Datenqualitätsanforderungen der PEF- und der OEF-Methode nationale Datenbanken entwickeln, überarbeiten und zugänglich machen sowie existierende öffentliche Datenbanken mit Daten speisen;
- 3.4. KMU behilflich sein, die Umweltleistung ihrer Produkte bzw. ihrer Organisation entlang ihres Lebenswegs auf Basis der PEF-Methode bzw. der OEF-Methode zu messen und zu verbessern, auch durch Bereitstellung von Instrumenten;
- 3.5. die Anwendung der OEF-Methode für die Messung oder Offenlegung der Umweltleistung öffentlicher Organisationen entlang ihres Lebenswegs fördern.

4. ANWENDUNG DER PEF-/OEF-METHODE DURCH GESELLSCHAFTEN UND ANDERE PRIVATE ORGANISATIONEN

Gesellschaften und andere private Organisationen, die beschließen, die Umweltleistung entlang des Lebenswegs ihrer Produkte bzw. ihrer Organisation zu messen oder offenzulegen, sollten

- 4.1. die Umweltleistung ihrer Produkte bzw. ihrer Organisation entlang ihres Lebenswegs nach der PEF-Methode bzw. nach der OEF-Methode messen oder offenlegen;
- 4.2. zur Überarbeitung öffentlicher Datenbanken beitragen und diese mit Lebenswegdaten einer Qualität speisen, die den Datenqualitätsanforderungen der PEF- bzw. der OEF-Methode zumindest gleichwertig ist;
- 4.3. in Betracht ziehen, KMU entlang ihrer Lieferkette bei der Bereitstellung PEF- und OEF-basierter Informationen und bei der Verbesserung der Umweltleistung ihrer Organisation und ihrer Produkte entlang ihres Lebenswegs zu unterstützen.

Industrieverbände sollten:

- 4.4. ihren Mitgliedern die Anwendung der PEF-Methode und der OEF-Methode nahelegen;
- 4.5. zur Überarbeitung öffentlicher Datenbanken beitragen und diese mit Lebenswegdaten einer Qualität speisen, die der in der PEF- bzw. in der OEF-Methode vorgesehenen Datenqualität zumindest gleichwertig ist;
- 4.6. ihren KMU-Mitgliedern durch Bereitstellung vereinfachter Berechnungsinstrumente und Sachverständigenrat helfen, bei der Berechnung der Umweltleistung ihrer Produkte oder ihrer Organisation entlang ihres Lebenswegs nach der PEF-Methode bzw. der OEF-Methode vorzugehen.

5. ANWENDUNG DER PEF-/OEF-METHODE IN PROGRAMMEN ZUR MESSUNG ODER OFFENLEGUNG VON UMWELTLEISTUNGEN ENTLANG DES LEBENSWEGS

Programme für die Messung oder Offenlegung Umweltleistungen entlang des Lebenswegs sollten

- 5.1. als Referenzmethode für die Messung oder Offenlegung der Umweltleistung entlang des Lebenswegs von Produkten und Organisationen die PEF-Methode und die OEF-Methode zugrunde legen.

6. ANWENDUNG DER PEF- UND DER OEF-METHODE DURCH DEN FINANZSEKTOR

Mitglieder des Finanzsektors sollten, soweit angemessen,

- 6.1. bei der Bewertung finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Umweltleistungen entlang des Lebenswegs von Produkten oder Organisationen die Verwendung von Informationen über lebenswegbasierte Umweltleistungen fördern, die nach der PEF-Methode oder der OEF-Methode berechnet wurden;
- 6.2. bei ihrer Bewertung der Leistungsebenen für die Umweltkomponente von Nachhaltigkeitsindizes die Verwendung von auf OEF-Studien basierenden Informationen fördern.

7. ÜBERPRÜFUNG

- 7.1. Soweit für Offenlegungszwecke PEF- und OEF-Studien herangezogen werden sollen, sollten die Studien unter Berücksichtigung der Überprüfungsanforderungen der PEF- und der OEF-Methode verifiziert worden sein.
- 7.2. Die Überprüfung sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:
 - (a) hohes Maß an Glaubwürdigkeit für die Messung und Offenlegung;
 - (b) Angemessenheit der Kosten und Nutzen der Überprüfung entsprechend der beabsichtigten Verwendung der PEF- und OEF-Ergebnisse;
 - (c) Überprüfbarkeit der Lebenswegdaten und der Rückverfolgbarkeit von Produkten und Organisationen.

8. BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNG

8.1. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, der Kommission die zur Umsetzung dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen jährlich mitzuteilen. Die ersten Informationen sollten ein Jahr nach der Annahme dieser Empfehlung übermittelt werden und sollten u.a. Folgendes umfassen:

- (a) Angaben über die Art und Weise, wie die PEF- und die OEF-Methode bei politischen Initiativen zum Einsatz kommen;
- (b) die Zahl der unter die Initiative fallenden Produkte und Organisationen;
- (c) Anreize auf Basis der Umweltleistung entlang des Lebenswegs;
- (d) Initiativen zur Entwicklung qualitativ hochwertiger Lebenswegdaten;
- (e) Unterstützung von KMU, damit diese Umweltinformationen auf Basis des Lebenswegs vorlegen und ihre Umweltleistung entlang des Lebenswegs verbessern können;
- (f) Angaben über etwaige Probleme oder Engpässe, die im Zuge der Anwendung der Methoden zutage getreten sind.

Geschehen zu Brüssel am 9.4.2013

*Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei

ANHANG I

POTENZIELLE ANWENDUNGSGEBIETE FÜR DIE PEF- UND DIE OEF-METHODE UND DEREN ERGEBNISSE

Potenzielle Anwendungsgebiete für die PEF-Methode und PEF-Ergebnisse:

- Optimierung von Prozessen entlang des Lebenswegs eines Produktes;
- Förderung eines Produktdesigns, das die Umweltauswirkungen entlang des Produktlebenswegs minimiert;
- Offenlegung von Informationen über die Umweltleistung von Produkten entlang ihres Lebenswegs (z. B. durch den Produkten beigefügte Informationsblätter, Websites und Apps) durch einzelne Unternehmen oder im Rahmen freiwilliger Regelungen;
- Regelungen für Umweltaussagen, vor allem in Bezug auf die Stichhaltigkeit (Robustheit) und Vollständigkeit dieser Aussagen;
- Reputationsförderungsprogramme zur „Sichtbarmachung“ von Produkten, deren Umweltleistung auf Basis des Lebenswegs berechnet wird;
- Ermittlung signifikanter Umweltauswirkungen zwecks Festlegung von Umweltzeichenkriterien;
- gegebenenfalls Schaffung von Anreizen auf Basis der Umweltleistung eines Produkts entlang seines Lebenswegs (soweit relevant).

Potenzielle Anwendungsgebiete für die OEF-Methode und OEF-Ergebnisse:

- Optimierung von Prozessen entlang der gesamten Lieferkette des Produktportfolios einer Organisation;
- Offenlegung von Informationen über die Umweltleistung einer Organisation entlang ihres Lebenswegs gegenüber interessierten Kreisen (z. B. in Jahresberichten, im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in Beantwortung von Fragebögen von Investoren oder Interessenträgern);
- Reputationsförderungsprogramme zur „Sichtbarmachung“ von Organisationen, die ihre Umweltleistung auf Basis ihres Lebensweg berechnen, oder von Organisationen, die ihre Umweltleistung entlang des Lebenswegs im Laufe der Zeit (z. B. von Jahr zu Jahr) verbessern;
- Programme, die eine Berichterstattung über die Umweltleistung einer Organisation entlang ihres Lebenswegs vorsehen;
- Bereitstellung von Informationen über die Umweltleistung einer Organisation entlang ihres Lebenswegs und das Erreichen der Ziele eines Umweltmanagementsystems;
- gegebenenfalls Schaffung von Anreizen auf Basis der Verbesserung der nach der OEF-Methode berechneten Umweltleistung entlang des Lebenswegs der Organisation.